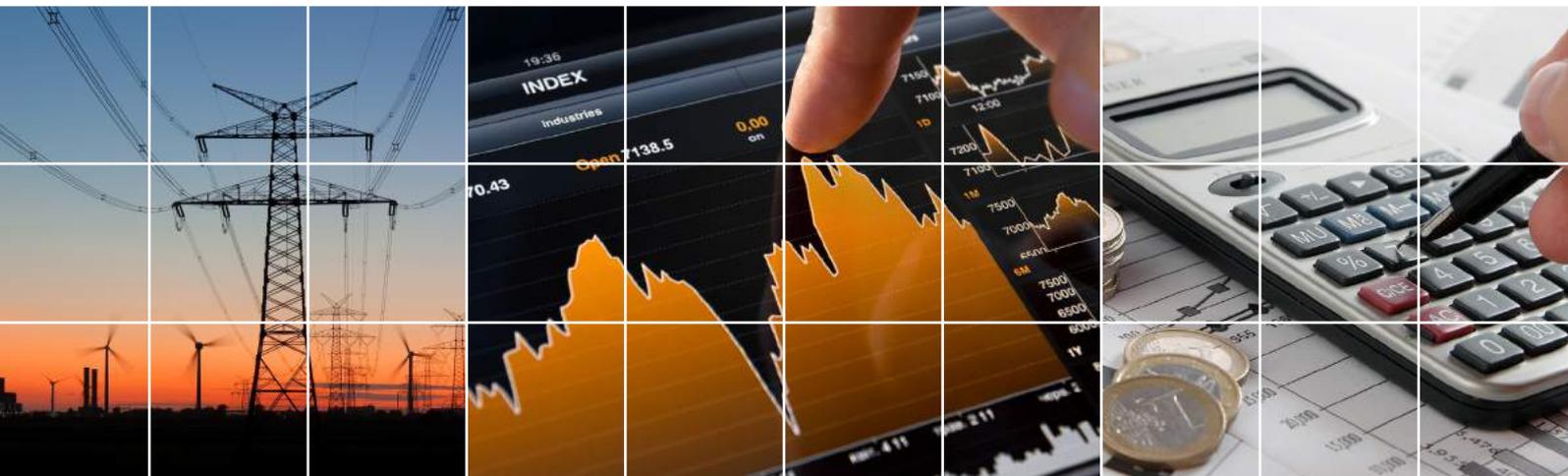




Drittmengenabgrenzung Keine Privilegien gefährden!



Sie profitieren, wie viele Unternehmen, von Vergünstigungen beim Stromeinkauf und bei der Stromerzeugung? Dann sollten Sie dringend aktiv werden, um Ihre Einsparungen zu erhalten und teure Sanktionen zu vermeiden!

Der Gesetzgeber verlangt, dass sichergestellt ist, dass nur die Kilowattstunden in den Genuss einer Privilegierung kommen, die auch wirklich dafür vorgesehen sind. Dementsprechend soll auch nur derjenige, der sie verbraucht hat, die Ersparnis beantragen dürfen.

Das Energierecht sieht deshalb eine Abgrenzungspflicht privilegierter Strommengen (reduzierte Steuern, Abgaben und Umlagen) vor. Sollten Sie eigene und fremde Mengen nicht korrekt erfassen, abgrenzen und melden, riskieren Sie Ihre Privilegierung(en) und damit in der Regel viel Geld. Zudem drohen empfindliche Sanktionen. Das heißt, Sie müssen sich zwingend mit diesem Thema befassen.

Um welche Strommengen geht es?

Erforderlich ist eine genaue Erfassung der produzierten und fremdbezogenen Energiemengen sowie eine Zuordnung zu den Entlastungssachverhalten und zu den Personen. Daher müssen Sie den Stromverbrauch Dritter auf Ihrem Werksgelände grundsätzlich identifizieren, erfassen, abgrenzen und melden.

Das betrifft z. B. die Stromverbräuche von:

- geleasteten Maschinen
- Kopierern
- Getränkeautomaten
- Reinigungsfirmen
- Handwerkern oder
- an Dritte überlassenen oder von Ihnen mitgenutzten Büroräumen.



Sind auch Sie betroffen?

Betroffen von der Neuregelung zur Abgrenzung von Drittmengen sind praktisch alle Firmen, insbesondere:

- Anlagenbetreiber und Eigenerzeuger (BHKW, PV, Netzersatzanlage usw.)
- Unternehmen mit Besonderer Ausgleichsregelung,
- Unternehmen, die von einer reduzierten Stromsteuer profitieren oder
- Unternehmen, die eine reduzierte § 19-Umlage zahlen, mit dritten Stromverbrauchern auf ihrem Werksgelände.

Kann ich nicht einfach schätzen?

Nein! In der Praxis wurden bisher, wenn überhaupt, die Verbräuche Dritter zumeist nur geschätzt. Mit dem Energiesammelgesetz wurde das EEG ab 2019 dahingehend geändert, dass – zur Erhebung der EEG-Umlage – Strommengen von Dritten im Regelfall durch Messung festgestellt werden müssen. Das heißt, im Normalfall müssen Sie ein Konzept erstellen, das sicherstellt, dass alle fremdverbrauchten Drittmengen rechtskonform erfasst, zugeordnet, gemeldet und abgerechnet werden.



eta Energieberatung GmbH
 Löwenstraße 11
 D-85276 Pfaffenhofen
 Tel. +49 (8441) 49 46-0
 Fax +49 (8441) 49 46-40
 info@eta-energieberatung.de
 www.eta-energieberatung.de

Übergangsregelung

Eine Übergangsbestimmung erlaubt noch eine Schätzung der Drittstrommengen für die Kalenderjahre 2018, 2019 und 2020. Die Zeit bis zum 01.01.2021 wird also knapp.

Messkonzept

Das Messkonzept muss in qualitativer Hinsicht der Tatsache Rechnung tragen, dass die Darlegungs- und Beweislast für die selbstverbrauchten Mengen beim Antragsteller liegen. Im Extremfall kann ein nicht geführter Nachweis zum Entfall der Privilegierung führen.

Wie ist vorzugehen?

Im ersten Schritt sind alle Strommengen und Aggregate zu bestimmen, die ggf. einem Dritten zugeordnet werden können. Dann ist zu klären, wer Letztverbraucher ist: Sie selbst oder der Dritte. Schließlich ist ggf. die Prüfung auf „Geringfügigkeit“ sinnvoll (Bagatellregelung). Das Ganze muss dann in ein Messkonzept zur Drittmengenabgrenzung übertragen werden.

Ihr Nutzen durch unsere Unterstützung

Die eta Energieberatung GmbH unterstützt Ihr Unternehmen bei der Drittmengenabgrenzung bis hin zur Erstellung und Umsetzung eines mess- und eichrechtskonformen Messkonzepts, und das kostenoptimiert. Das entlastet Sie im operativen Geschäft und sichert Ihnen die Expertise eines Spezialisten.

Damit helfen wir Ihnen, die gesetzlichen Vorgaben vollständig zu erfüllen, so dass keine Umlageprivilegien gefährdet sind.

Schalten Sie uns ein.

